

Unterlage für die 5. Sitzung der Studienqualitätskommission der Leuphana Universität Lüneburg  
(3. Sitzung im Wintersemester 2014/15) am 16. Februar 2015

Drucksache-Nr.: 9/5/3 WiSe 2014/15  
Ausgabedatum: 09. Februar 2015

---

**TOP 3 KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL**

---

Die Verwendung der Studienqualitätsmittel unterliegt bestimmten Vorgaben und ist an Bedingungen in Nutzen und Zweck gebunden. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind entsprechende Paragraphen im Niedersächsischen Hochschulgesetz und die dazugehörige Richtlinie des Landes. Da vermehrt Fragen zur Verwendungsmöglichkeiten aufgekommen sind und eine detailliertere Definition des Verwendungsrahmens derzeit nicht besteht, ist dieser Drucksache ein Entwurf für Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln und notwendige administrative Rahmenbedingungen angehängt. Die Studienqualitätskommission wird gebeten, zu Inhalt und Typ dieses Kriterienkatalogs zu diskutieren und über die Formalisierung dieser zu entscheiden.

**Anlage**

## KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Zur Regelung der Vergabe und Verwendung der Studienqualitätsmittel nach § 14b Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S.287) haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission die nachfolgende(n) Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

1. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind §14b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie die entsprechende *Richtlinie* (des Landes) zur *Gewährung von Studienqualitätsmitteln* vom 28.07.2014. Gemäß NHG 14b (Abs. 1, Satz 1 bis 3) dürfen die Studienqualitätsmittel eingesetzt werden für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen: „*In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.*“

Die Begriffe „zusätzlich“, „ergänzen“, „vertiefen“ sind so zu verstehen, dass es sich hierbei um Lehraufträge, Veranstaltungen, Angebote etc. handelt, die es bisher nicht oder nicht in der Gruppengröße oder bisher nicht im Sommersemester / nicht im Wintersemester / nicht in jedem Semester gegeben hat. Projekte und Maßnahmen, die in der Verantwortung der Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. Projektleiter\_innen liegen, sind bezüglich der Mittelverwendung von diesen zu verantworten und auf Förderfähigkeit zu prüfen.

2. Baumaßnahmen sowie Stipendien dürfen gemäß §14b NHG nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden. Investitionen in soziale Infrastruktur sind dann zulässig, wenn es sich um klassische Leistungen für Studierende und um hochschuleigene Angebote handelt, wie zum Beispiel Betreuungsplätze für Kinder studierender Eltern.
3. Bei Entscheidungen über beantragte Projekte und Maßnahmen soll insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und die Relevanz für die Verbesserung von Studium und Lehre berücksichtigt werden.
4. Durch die Studienqualitätskommission und das Präsidium bewilligte Finanzmittel können von den Projektkategorie-Verantwortlichen eigenverantwortlich nach Bestätigung durch die Finanzabteilung innerhalb der jeweiligen Projektkategorie und innerhalb bereits bewilligter Verwendungszwecke umgebucht werden, wobei die Gesamtsumme der für die jeweilige Projektkategorie und den jeweiligen Bewilligungszeitraum bewilligten Studienqualitätsmittel in keinem Fall überschritten werden darf.

5. Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. Den Projektkategorien bzw. den Einzelprojekten werden die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.
6. Eine individuelle Einzelförderung Studierender (z.B. Reise- und Verpflegungskosten) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die fachliche Betreuung durch Referent\_innen (zusätzliche Dozent\_innen) vor Ort z.B. durch spezielle Führungen, Entgelt, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Dozent\_innen/Referent\_innen ist möglich. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und die ergänzenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen.
7. Die im Bewilligungszeitraum (je Semester) nicht verausgabten Studienqualitätsmittel können, nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (je Semester) eingezogen werden, um diese bei Bedarf für die Finanzierung von anderen Projekten/Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
8. Die dezentrale Mittelverteilung auf die Fakultäten erfolgt anhand des Verteilungsschlüssels absoluter Studierendenzahlen gemäß Studierendenstatistik des jeweils vorgelagerten Wintersemesters ausgewiesen durch den Studierendenservice.
9. Die Projektkategorie-Verantwortlichen tragen dafür Sorge, dass die Studienqualitätsmittel entsprechend der rechtlichen Vorgaben und gewährten Verwendungszwecke eingesetzt werden. Werden die Mittel zweckwidrig eingesetzt, so sind die jeweiligen Projektkategorie-Verantwortlichen in der Pflicht, die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen anderweitig zu tragen.
10. Die Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. die Projektleiter\_innen Studienqualitätsmittel geförderter Projekte sind verpflichtet, alle geforderten Angaben insbesondere für die Berichte an das Fachministerium gemäß §14b Abs. 4 NHG der Finanzabteilung fristgemäß vorzulegen.
11. Nach Abschluss des jeweiligen Semesters innerhalb eines Zeitfensters von 2 Monaten ist ein Bericht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zu verfassen und bei der Koordinationsstelle der Studienqualitätsmittel einzureichen.